

GZ: BMEIA-AL.4.15.15/0001-IV.3/2016

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**26/10**

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und der  
Republik Albanien im Bereich der sozialen Sicherheit;  
Unterzeichnung und Ratifikation**

## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Die soziale Sicherheit von Personen, die ihr Erwerbsleben in Österreich und der Republik Albanien zurückgelegt haben oder die sich im anderen Staat vorübergehend aufhalten oder dort wohnen, ist allein auf Grund der jeweils national geltenden Bestimmungen nicht umfänglich gewährleistet. Darüber hinaus kann bei Erwerbskarrieren mit Bezugspunkten zu beiden Staaten (z. B. Entsendungen) eine doppelte Versicherungspflicht eintreten, was Wettbewerbsnachteile für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zur Folge hat.

Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Globalisierung gewinnen für Betriebsansiedlungen die Standortvorteile eine stets größere Bedeutung. Dazu zählt auch die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten für jeweils im anderen Staat geleistete Arbeitszeiten und die Vermeidung von Doppelversicherungen bei grenzüberschreitendem Arbeitseinsatz.

Die Republik Albanien hat in den letzten Jahren mit einigen europäischen Staaten Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen wie z.B. mit Belgien, Deutschland, Rumänien, Ungarn und Luxemburg und trat 2014 mit dem Wunsch nach Abschluss eines Abkommens an Österreich heran. Daher wurden Gespräche auf Expertenebene im Februar 2015 begonnen und im November 2015 erfolgreich abgeschlossen.

Im Bereich der Europäischen Union stehen hinsichtlich der Abkommen über soziale Sicherheit mit Drittstaaten keine europarechtlichen Vorschriften in Kraft, sodass die Mitgliedstaaten einen diesbezüglichen Gestaltungsspielraum haben.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Anbei lege ich den authentischen Text des Abkommens in deutscher und albanischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien im Bereich der sozialen Sicherheit und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates, ab dem Amtsantritt des Herrn Bundespräsidenten jedoch diesem, vorschlagen, mich, den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen,
3. nach erfolgter Unterzeichnung das Abkommen unter Anchluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z1 B-VG zuleiten, und
4. nach erfolgter Genehmigung dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates, ab dem Amtsantritt des Herrn Bundespräsidenten jedoch diesem, vorschlagen, das Abkommen zu ratifizieren.

Wien, am 7. Dezember 2016  
KURZ m.p.